

Rechtsinfo

Anpassung Wertgrenzen Vergaberecht 2020

1. Neue Wertgrenzen Oberschwellenbereich

Die EU-Wertgrenzen werden alle 2 Jahre neu berechnet und wurden nun im Amtsblatt der Europäischen Union für die Jahre 2020 / 2021 kundgemacht. Die aktuellen Schwellenwerte betragen für:

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge EUR netto: **214.000,--** (bisher 221.000,--)
- Bauaufträge EUR netto: **5.350.000,--** (bisher 5.548.000,--)

Öffentliche Aufträge, deren geschätztes Auftragsvolumen diese Schwellenwerte überschreiten (= „Oberschwellenbereich“) sind im Zuge eines EU-weiten Vergabeverfahrens zu vergeben.

2. Schwellenwerte-Verordnung

Die bestehende nationale Schwellenwerte-Verordnung gilt noch bis 31.12.2020. Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 100.000,-- können somit bis zu diesem Zeitpunkt im Zuge von Direktvergaben, Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung oder nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung erteilt werden. Ab 01.01.2021 finden die gesetzlich festgelegten Wertgrenzen Anwendung, falls die Verordnung nicht verlängert wird.

3. Rechtsinfo Vergaberecht / FAQ

Einen Überblick über die ab 2020 geltenden Wertgrenzen sowie Informationen und FAQ zum Vergaberecht bieten weitere [Rechtsinfos](#).

Bei dieser Rechtsinformation handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.